

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Bankgesetz.

~~~~~  
(Vom 27. November 1919.)  
~~~~~

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
in Ausführung des Bankgesetzes vom 26. April 1885
und in Abänderung der bestehenden Vollziehungsverord-
nung,

auf Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Für die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Obwaldner Kantonalbank ist in erster Linie das Bankgesetz vom 26. April 1885 mit den seit-
herigen Abänderungen maßgebend. Im übrigen kommen die Bestimmungen der gegenwärtigen Vollziehungsverord-
nung, sowie der Spezialreglemente zur Anwendung.

Art. 2.

Wer mit der Kantonalbank in Geschäftsverbindung steht, unterwirft sich den Bestimmungen des Bankgesetzes, der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung und der hiezu erlassenen Reglemente.

Vereinbarungen zwischen Banken bleiben vorbehalten.

Art. 3.

Alle Darlehens-, Kredit- und Diskontogesuche sind der Direktion einzureichen, welche sie nach den bestehenden Vorschriften entweder von sich aus erledigt oder mit ihrem Gutachten an den Verwaltungsrat überweist.

Bei Abweisung von Geschäften ist die Direktion nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

Art. 4.

Die Festsetzung des Zinsfußes, der Provisionen und der übrigen Bedingungen für die Geschäfte der Bank ist innert dem Rahmen des Bankgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung Sache des Verwaltungsrates.

Änderungen in den Geschäftsbedingungen von allgemeiner Bedeutung sollen im Amtsblatt publiziert werden.

Art. 5.

Der Eigentümer von deponierten und hinterlegten Werttiteln hat bei Kündigungen, Auslosungen, Ziehungen, Konturufen, Rechnungsrufen, Totrufen usw. die notwendigen Eingaben selbst zu machen bezw. die Bankverwaltung hierum zu ersuchen.

Die Bank übernimmt hiefür keine Verantwortlichkeit.

Art. 6.

Die Kantonalbank ist die kantonale Depositenanstalt für amtliche Depositen.

Die Behörden und Vormünder entledigen sich der Verantwortlichkeit für alle Gelder und Wertgegenstände, welche sie bei der Kantonalbank anlegen oder deponieren.

Art. 7.

Den Angestellten der Bank, sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht.

2. Geschäftskreis.

a) Sparkassa-Einlagen.

Art. 8.

Die Bank und ihre Einnehmereien nehmen nach Maßgabe des Bankgesetzes Sparkassa-Einlagen an.

Eine Einlage darf nicht weniger als Fr. 2. — betragen.

Art. 9.

Die Verzinsung der Sparkassa-Einlagen beginnt fünf Tage nach erfolgter Einlage.

Wird einem Einleger seine Einlage vor deren Rückforderung ganz oder teilweise zurückbezahlt, so muß bis zum Tage der Auszahlung, beziehungsweise bis nach Ablauf der durch die Bank gestellten Kündigungsfrist, der betreffende Zins vergütet werden.

Wird eine Einlage ohne vorhergegangene einmonatliche Kündigung zurückgezogen, so wird hierfür der Zins nur bis auf einen halben Monat vor erfolgter Auszahlung berechnet.

Von Bruchteilen unter einem Franken wird kein Zins berechnet.

Für Einlagen, welche nicht wenigstens einen Monat in der Sparkassa gelegen sind, wird kein Zins bezahlt.

Auf Gelder, welche vor Ablauf eines Monats nach der Einzahlung gekündet werden, kommt der Zinssatz für Depotgelder zur Anwendung.

Der nicht bezogene Zins wird auf Ende des Kalenderjahres zum Kapital geschlagen.

Art. 10.

Die Einlagen können grundsätzlich, unter Vorbehalt besonderer Vertragsbestimmungen, jederzeit rückbezahlt oder gekündet werden und zwar teilweise oder ganz.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei außergewöhnlichen Zeiten und Geldverhältnissen für alle Guthaben entsprechend verlängerte Ablösungsfristen zu verlangen. Eine solche Beschlussfassung ist jeweilen im Amtsblatt bekannt zu machen und tritt sofort in Kraft.

Art. 11.

Jeder Einleger erhält ein Büchlein, worin Einlagen, Zinsen und Rückzahlungen jeweilen eingetragen werden.

Die Bank betrachtet den Vorweiser eines Sparkassabüchleins als zum Rückbezüge der Einlage ermächtigt. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorweisers zu prüfen. Sie entschlägt sich aller Verantwortlichkeit bei einem Mißbrauch eines Sparkassabüchleins.

Verlorene Büchlein werden nach erfolgtem Totrufungsverfahren durch ein Duplikat ersetzt, das als solches im Büchlein zu bezeichnen ist.

b) Konto-Korrent, Depot-Geschäfte und Eigenwechsel.

Art. 12.

Die Bank nimmt Gelder in laufender Rechnung an.

Die Konto-Korrentguthaben werden in der Regel auf erstes Begehren zurückbezahlt. In besondern Fällen kann die Bank jedoch eine zehntägige Kündigungsfrist und bei außerordentlichen Zeit- und Geldverhältnissen eine noch längere Voranzeige für Rückzahlungen bedingen.

Art. 13.

Barsummen und Wertschriften, welche der Bank nicht für den Verkehr, sondern lediglich zur Aufbewahrung übergeben werden, genießen keinen Zins, sondern es ist hiefür eine billige Provision zu fordern.

Wenn Barbeträge auf eine Art und Weise, daß sie weder zum Sparkassa- noch zum Konto-Korrentverkehr sich

eignen, aber immerhin gegen Verzinsung der Bank überlassen werden wollen, so sind die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen vertraglich festzustellen. Die Bank kann die Annahme solcher Depositengelder ablehnen.

Art. 14.

Die Bank kann behufs vorübergehender Aufnahme von Geldern ausnahmsweise Kassascheine und Eigenwechsel ausgeben, sowie auch die eigenen Wertpapiere als Faustpfand hinterlegen. Die Eigenwechsel sind vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Direktor, die Kassascheine vom Direktor und Kassier zu unterzeichnen.

c) Ausgabe verzinslicher Obligationen.

Art. 15.

Die Bank kann je nach Bedürfnis in durch 500 teilbaren Beträgen auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Obligationen ausgeben.

Für deren Verzinsung, Rückzahlung usw. ist der Wortlaut der bezüglichen Urkunde maßgebend.

Diese Titel tragen die Unterschriften des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Direktors der Kantonalbank.

- d) Gewöhnliche Darlehen mit Faustpfand und

Konto-Korrent-Kredite.

Art. 16.

Die Bank gewährt verzinsliche Darlehen auf feste Termine oder in laufender Rechnung gegen Hinterlage von sichern Wertpapieren zu den vom Verwaltungsrat im Kredit- und Pfandvertrag festzusetzenden Bedingungen.

Eine Erneuerung der Darlehen ist zulässig. Die Bank hat das Recht, von Konto-Korrent-Debitoren eine Voranzeige für den Bezug größerer Summen zu bedingen.

Art. 17.

Die Darlehen werden mit dem Tag der Auszahlung verzinslich.

Die Zinsen sind vom Verfalltag an verzinslich (Zinsezins).

Wenn der Darlehensvertrag bezüglich der Kündigung nichts Besonderes festsetzt, so können die Darlehen von der Bank jederzeit gekündet werden.

Wenn die Sicherheit aus irgendwelchen Gründen als nicht mehr vollständig genügend erscheint, ist die Bankverwaltung, ganz abgesehen von der Kündigungsfrist, berechtigt und verpflichtet, entweder vermehrte Deckung oder entsprechende Rückzahlung zu fordern.

Art. 18.

Der Schuldner kann, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, zu jeder Zeit sein Darlehen ganz oder teilweise zurückbezahlen.

Wer ohne Innehaltung der vertraglichen Kündigungsfrist ein Faustpfand-Darlehen ganz oder teilweise zurückbezahlt, hat dasselbe bis Ende des Zinsmonats, in jedem Falle 15 weitere Tage, zu verzinsen.

Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, Abzahlungen vor Ablauf des vertraglichen Kündigungstermines entgegenzunehmen.

Art. 19.

Als Faustpfand werden angenommen:

- a) hypothekarische Verschreibungen, bestehend in sichern Gütern, Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen;
- b) inländische und ausländische Obligationen von Firmen, welche öffentlich Rechnung ablegen, Aktien und andere solide Wertpapiere, von ausländischen Aktien jedoch nur solche, welche an einer schweizerischen Börse notiert sind.

Das Faustpfand muß einen angemessenen Mehrwert haben als das Darlehen.

Ueber die der Bank übergebenen Faustpfänder ist eine genaue Kontrolle zu führen.

Wechsel, welche als Faustpfand bei der Bank versetzt sind, dürfen nicht in Zirkulation gesetzt werden.

Die Schlußfassung über den Maximalbetrag der Kredite, über die Art und Größe der Sicherheitsstellung steht grundsätzlich dem Verwaltungsrate zu, der im Allgemeinen und Einzelnen dem Direktor diesbezügliche Weisungen erteilt.

e) Darlehen ohne Deckung.

Art. 20.

Die Bank unterhält nach Erfordernis laufende Rechnungen mit soliden Bankinstituten auf schweizerischen und ausländischen Plätzen. Sie ist ermächtigt, bei solchen, welche öffentliche Rechnung ablegen, ohne Deckung verzinsliche Depots anzulegen und ohne besondere Sicherheit Kredite zu bewilligen.

Darlehen ohne Hinterlage an Gemeinden, Korporationen und gemeinnützige wirtschaftliche Genossenschaften im Sinne von Art. 7, Absatz 6, des Bankgesetzes bedürfen immer der Bewilligung des Verwaltungsrates.

Die nicht öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen, wirtschaftlichen Genossenschaften müssen zu diesem Behufe im Handelsregister eingetragen sein. Die Mitglieder müssen für die Darlehen solidarisch haften, und das Darlehensgesuch muß an Hand eines motivierten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung gestellt werden.

f) Darlehen mit Amortisation.

Art. 21.

Die Bank wird die bestehenden Darlehen zur Amortisation von Altgütern aufrechterhalten und neue Darlehen, entsprechend dem Art. 9 des Bankgesetzes, sobald und inso-

weit gewähren, als es die Betriebsmittel und der Gelbzins vom Standpunkt solider Geschäftsführung gestatten werden.

Ueber die allseitige Ausführung der Amortisation wird der Verwaltungsrat das Nähere bestimmen.

Art. 22.

Wer Kosten für unter Mitwirkung des Staates ausgeführte Bodenverbesserungen oder einer nach Anleitung des Wasserbaupolizeigesetzes ausgeführten Gewässerkorrektur durch die Kantonalbank amortisieren will, hat die Bewilligung hiezu beim Regierungsrat einzuholen.

Art. 23.

Der Regierungsrat wird, gestützt auf die Lasten-Verteilungskontrolle des betreffenden Unternehmens, eine Urkunde ausstellen, welche über die Kostensumme und das Unterpfand, auf dem dieselbe haftet, Auskunft gibt und zugleich feststellt, daß die betreffende Summe bei der Bank amortisiert werden soll. Diese Urkunde bildet den in Art. 21 der bundesrätlichen Verordnung über das Grundbuch verlangten Ausweis, nach welchem der Grundbuchführer eine Grundpfandverschreibung zuhanden der Kantonalbank einzutragen und einen Grundbuchauszug zu erstellen hat. Nach Art. 820 B. G. B. geht dieses Pfandrecht allen andern eingetragenen Belastungen vor.

Art. 24.

Die Amortisation kann erst bei Beträgen über 50 Fr. Platz greifen.

Für reine Unterhalts- und Notarbeiten darf die Amortisation nicht bewilligt werden.

Art. 25.

Die Annuität (Zins samt Tilgungsquote) für bestehende und künftige solche Amortisations-Darleihen beträgt 10 % des ursprünglichen Darlehens.

Bei besonders drückenden Verhältnissen ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Annuität für einzelne Darlehen bis auf weiteres auf 7 % zu ermäßigen.

Das gegenseitige Verhältnis zwischen Zins und Tilgungsquote wird jeweilen vom Verwaltungsrate festgesetzt.

Art. 26.

Im übrigen sollen die jeweiligen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bestimmungen über die Gültenamortisation auch für diese Darlehen Anwendung finden.

g) Wechselgeschäfte.

Art. 27.

Die Bank ist ermächtigt, Wechsel, Checks, Coupons und wechselähnliche Papiere auf schweizerische und ausländische Plätze zu kaufen und zu verkaufen und für Rechnung Dritter einzufassieren.

Die Wechsel sollen mit wenigstens zwei soliden Unterschriften versehen sein.

Eine Ausnahme hievon darf bei Eigenwechseln anerkannt solider schweizerischer Bankinstitute und in den Fällen gemacht werden, wo die zweite Unterschrift durch Faustpfand ersetzt wird.

h) Kauf und Verkauf von Werttiteln, fremden Noten und Geldsorten.

Art. 28.

Die Bank befaßt sich mit dem Kauf und Verkauf von Obwaldner-Gülden und Schuldbriefen und andern soliden Wertpapiere für eigene und fremde Rechnung.

Die Operationen für eigene Rechnung bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Bank darf mit Syndikaten und mit dem Kantonalbankenverband bei Uebernahme von Anleihssemissionen sich beteiligen und als Mitglied beitreten.

Die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Wertpapieren, sowie Reportgeschäfte, sind der Bankverwaltung untersagt.

Der Verwaltungsrat erläßt auch die nötigen Bestimmungen über den Verkehr mit fremden Banknoten und Geldsorten.

i) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertfachen.

Art. 29.

Die Bank übernimmt Wertpapiere und Wertfachen in offenen und verschlossenen Depots zur Aufbewahrung. Die näheren Bestimmungen werden vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Bank verpflichtet sich, derartige Depositen mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren wie ihre eigenen Werte, aber ohne Garantie in Fällen höherer Gewalt.

Für die Vermietung der Schrankfächer im Tresor erläßt der Verwaltungsrat ein besonderes Reglement.

3. Verwaltung.

Art. 30.

Mitglieder der Behörde, welche bei einem Beratungsgegenstande persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

Der Ausstand hat nicht Bezug auf rein formelle, genau vorgeschriebene Amtswaltungen, welche unter regelmäßiger Kontrolle stehen.

Art. 31.

Unbeschadet seines weitem, durch das Bankgesetz und die Vollziehungsverordnung ihm übertragenen Verpflichtungen, hat der Verwaltungsrat folgende spezielle Obliegenheiten:

1. Er wählt auf die Dauer von zwei Jahren seinen Vizepräsidenten und aus seiner Mitte oder aus den ständigen Beamten der Bank den Aktuar.
2. Er bestimmt die Höhe und Annehmbarkeit der von den Beamten und Angestellten zu leistenden Realcautionen und nimmt dieselben in amtlichen Verwahr.
3. Er bestimmt die Bureauzeit der Angestellten.
4. Er sorgt, immerhin innert den Grenzen eigentlichen Bedürfnisses, für außerordentliche Aushilfe und die Aufnahme von Volontären und Lehrlingen.
5. Er beaufsichtigt die Einrichtungen und die Geschäftsführung des Bankpersonals und erteilt demselben alle notwendigen Weisungen.
6. Er wählt die Einnehmer in den einzelnen Gemeinden und regelt deren Cautionspflicht und Rechnungsstellung.
7. Er bezeichnet diejenigen Gelbinstitute, bei welchen verzinsliche Depots ohne Dedung angelegt werden dürfen und bestimmt auch die jeweilige Maximalgrenze solcher Depots.
8. Er gibt jeweilen der Direktion nähere Begleitung über den Verkehr der Bank in Wertpapieren.
9. Er gibt der Direktion grundsätzliche Weisung über den Wechseldiskonto und sorgt überhaupt für die Solidität des Wechselgeschäftes.
10. Er faßt Beschluß über den Erwerb und den Verkauf von Liegenschaften.
11. Er beschließt über die Führung von Prozessen und den Abschluß von Vergleichen.

12. Er ist ermächtigt, an den bereits bestehenden Pensions- und Hilfsfond für das Bankpersonal je nach dem Rechnungsergebnis einen jährlichen Beitrag zu leisten.
13. Er beschließt über Jahresbericht und Jahresrechnung und referiert hierüber an den Kantonsrat.

Art. 32.

Zur gültigen Beschlußfassung des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber dessen Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Im Interesse einer prompten Erledigung der Geschäfte ist er ermächtigt, einzelne Kompetenzen und Obliegenheiten an Delegierte aus seiner Mitte oder an das Präsidium zu übertragen.

Das Präsidium kontrolliert den Direktor und seine Einrichtungen und ist dessen Berater in wichtigern Fällen.

Art. 33.

Die Rechnungsprüfungskommission wählt für sich einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Sie hat die Geschäftsführung der Bank im Allgemeinen, insbesondere aber den Wertschriftenbestand, die Kasse und die jeweiligen abgeschlossene Jahresrechnung, zu prüfen und hierüber an den Verwaltungsrat zu Händen des Kantonsrates zu berichten.

Bei der Prüfung der eigenen und der als Deckung hinterlegten Wertschriften hat auch eine Vergleichung der verabsolgtten Darlehen mit den gewährten Krediten in Verbindung mit einer Prüfung in Bezug auf die Solvität der Anlagen stattzufinden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von sich aus oder auf Antrag der Rechnungsprüfungs-Kommission durch Experten einer außerkantonalen Treuhandgesellschaft gelegentlich oder periodisch eine Prüfung vornehmen zu lassen.

Art. 34.

Die Bank hat folgende Beamte und Angestellte:

1. einen Direktor,
2. einen Kassier,
3. einen Buchhalter,
4. einen Gehüfen.

Für weitere bleibende Anstellungen bedarf es eines besonderen kantonsrätlichen Beschlusses.

Art. 35.

Der Direktor hat, unbeschadet den in Art. 13 des Bankgesetzes enthaltenen Verpflichtungen, folgende spezielle Obliegenheiten:

1. Er leitet das ganze Bankgeschäft im Allgemeinen und Einzelnen und vertritt die Bankverwaltung sowohl nach Außen als gegenüber den kontrollierenden Behörden.
2. Er führt für die Bank die Unterschrift nach Maßgabe und innert dem Rahmen von Art. 13, Absatz 5, des Bankgesetzes; er leitet die Korrespondenzen und Geschäftsunterhandlungen des Bankinstitutes.
3. Er zieht über günstige Beibringung der Betriebsmittel und den Gang des Geldmarktes alle notwendigen Erkundigungen ein und sorgt für expedit, solide und zweckdienliche Anlage der vorhandenen Gelder.
4. Er hat das gesamte Rechnungswesen und das Formelle des Geschäftsverkehrs überhaupt in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrate in zweckentsprechender, möglichst klarer Weise einzurichten und beständig zu überwachen.
5. Er sorgt für möglichst sichere und geordnete Aufbewahrung der Urkunden und Werttitel der Bank in

den ihm zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten feuerfesten Verschlüssen.

6. Er nimmt die auf den Geschäftsverkehr der Bank bezüglichen Bekanntmachungen vor, soweit letztere nicht unmittelbar vom Verwaltungsrate ausgehen.
7. Ueber Creditsuchende und Schuldner, Büten und Unterpfänder, deren Solidität irgend zweifelhaft ist, zieht er genaue Erkundigungen ein.
8. Er verordnet alle notwendigen Mahnungen, Ründigungen, Betreibungen, sowie die Realisierung von Faustpfändern.
9. Er macht jeweilen dem Verwaltungsrat Vorschläge für notwendig oder möglich erscheinende Verbesserungen in der Verwaltung.
10. Er ist überhaupt zu regelmäßiger Berichterstattung an den Verwaltungsrat verpflichtet und hat demselben die verlangten und nützlichen Aufschlüsse zu erteilen.
11. Er sorgt für die Aufstellung der periodischen Bilanzen, sowie des Rechnungsabschlusses und verfaßt den Geschäftsbericht.

Art. 36.

Der Kassier, als zweiter Beamter der Bank, hat:

1. die Kassaführung der Bank vorschriftsgemäß und pünktlich zu besorgen;
2. die eingehenden Gelder zu beziehen, zu verrechnen und hiefür zu quittieren;
3. die Zahlungen zu leisten;
4. die Wertschristen einzuordnen und zu registrieren;
5. in kurzen, näher festzustellenden Zwischenräumen mit den Einnehmern in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken abzurechnen und dieselben überhaupt zu kontrollieren;

6. jeden Abend einen Kassaabschluß zu machen und den Kassabestand zu registrieren;
7. am Ende jeden Monats die Kassarechnung und rechtzeitig die Jahresrechnung abzuschließen;
8. den Direktor überhaupt zu unterstützen und sich allen ihm vom Direktor überbundenen Arbeiten zu widmen, soweit es seine speziellen Obliegenheiten ihm gestatten;
9. im Behinderungsfalle des Direktors führt der Kassier als Stellvertreter des Direktors für denselben die verbindliche Unterschrift.

Art. 37.

Der Buchhalter besorgt die Buchhaltung und die Erstellung der Inventarien nach den ihm erteilten Vorschriften, soweit sie für einzelne Konti nicht vom Direktor oder Kassier geführt werden.

Er ist der Gehilfe und Stellvertreter des Kassiers und führt im Kassaverkehr ebenfalls die verbindliche Unterschrift.

Der Kassier und der Buchhalter leisten sich gegenseitig Aushilfe und vertreten sich in Krankheits- und Abwesenheitsfällen.

Der Bankgehilfe hat diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm vom Direktor oder Kassier angewiesen werden. Er ist überhaupt den Weisungen und der Aufsicht dieser Beamten unterstellt.

Art. 38.

Für die vom Verwaltungsrat angestellten Einnehmer in den einzelnen Gemeinden normiert er deren Kompetenzen, Pflichtenkreis, Kautionierung und Besoldung.

Sie stehen direkt unter der Leitung des Hauptkassiers.

Die Bank ist für die den Einnehmern gegen Quittung abgegebenen Gelder verantwortlich.

Art. 39.

Der Verwaltungsrat ist für getreue Beobachtung der ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der Verfassung sowie des Verantwortlichkeitsgesetzes verantwortlich.

Der Direktor und die ständigen Beamten und Angestellten sind auf getreue Pflichterfüllung zu beeidigen.

Die Beamten und Angestellten der Bank sind für alle ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich und für den durch Vergehen oder Fahrlässigkeit erwachsenen Schaden haftbar.

Jeder Beamte und Angestellte kann bei sich erzeigender Unzulänglichkeit in der Geschäftsführung vom Verwaltungsrate provisorisch in seinen Funktionen eingestellt und vor Ablauf seiner Anstellungszeit entlassen werden.

Art. 40.

Die Besoldung und die Kautions der Beamten und Angestellten wird durch Vertrag mit dem Verwaltungsrat vereinbart. Diese Verträge unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Die Besoldung für außerordentliche Aushilfe, welche übrigens nur im Falle unausweichlichen Bedürfnisses einzutreten hat, bestimmt der Verwaltungsrat.

Art. 41.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beziehen ein Sitzungsgeld von je Fr. 10.—.

Für jeden Sitzungstag wird für jede halbe Stunde Entfernung vom Versammlungsort Fr. 2.— Reiseentschädigung vergütet.

Der Präsident des Verwaltungsrates bezieht überhinaus jährlich Fr. 500.—, der Vizepräsident Fr. 200.—.

4. Schlußbestimmung.

Art. 42.

Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft und es wird damit die bisherige Verordnung vom 19. Juli 1886 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Sarnen, den 27. November 1919.

Im Namen des Kantonsrates;

Der Präsident:

Joseph Vogler.

Der Protokollführer:

Johann Wirz.

Der Regierungsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

beschließt:

Vollziehung der vorstehenden Verordnung und Aufnahme derselben ins Landbuch.

Sarnen, den 6. Dezember 1919.

Im Namen des Regierungsrates;

Der Landammann:

Joseph Businger.

Der erste Landtschreiber:

Johann Wirz.